



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen

Zusammenfassung

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt.... 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen/Willen 	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Prinzip überwiegenden Interesses • Autonomieprinzip 		
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Kindesalter • Schwere psychische Störung <ul style="list-style-type: none"> • Geisteskrankheit • Intelligenzmangel • Bewusstseinsstörung • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



Nachtrag

Schuldunfähigkeit

1. Schuldfähigkeit

Robert Thompson (9); Jon Venables (9) entführen und ermorden James Bulger (3):

- Vorsatz
- Einsichtsfähigkeit
- Steuerungsfähigkeit





1. Schuldfähigkeit

Sind Kinder wirklich einsichts- und steuerungsunfähig?

“Die fehlende Strafmündigkeit von Kindern <10 Jahren ist eine gesetzgeberische, normative Setzung. Im Einzelfall ist es durchaus möglich, dass ein Kind um die Verbotenheit seines Tuns weiss. Deshalb ist es diskutabel, ob man Kinder tatsächlich GENERELL als schuldunfähig betrachten soll, oder ob sie schlicht nicht in den (persönlichen) Anwendungsbereich des Strafrechts fallen»





Schuld

Actio libera in causa

Grundsatzfrage

Darf derjenige straffrei
ausgehen, der mit Vorbedacht
die eigene Schuldfähigkeit
ausgeschaltet hat?



Tötung in Küsnacht



Prof. Dr. med.
Elmar Habermeyer
Forensischer Psychiater



Bezirksgericht Meilen



RA Dr. iur.
Thomas Sprenger
Strafverteidiger



Staatsanwalt lic. iur.
Alexander Knaus



Grundsatzfrage

Zuerst ist man nüchtern, und in diesem Zustand verabreicht man sich willentlich die Drogen und dann verliert man die Kontrolle über sich und dann gibt es deshalb milde Strafen, jedoch sollte es genau umgekehrt sein, die härteste Strafe ist noch zu wenig. das ist doch alles geplant von den Typen. Und dann lachen sie sich einen ab. Der Dädy wirds wohl richten.

 151  6

Melden



Actio libera in causa

Art. 19 Abs. 4 StGB – Schuldunfähigkeit

Konnte der Täter die Schuldunfähigkeit ... vermeiden und dabei die in diesem Zustand begangene Tat voraussehen, so sind die Absätze 1-3 nicht anwendbar.





Actio libera in causa

- Verschuldete Herbeiführung der eigenen Schuldunfähigkeit



Hangover

Unverschuldete Herbeiführung
der eigenen Schuldunfähigkeit.



Actio libera in causa

- Actio (die Straftat...)
- libera (... die frei war...)
- in causa (...in ihrem Ursprung)

- ...nicht aber in ihrer Ausführung





1. Schuldfähigkeit

Art. 19 Abs. 1 StGB

Straflos, WEIL schuldunfähig

Art. 19 Abs. 4 StGB

Strafbar, OBWOHL

schuldunfähig, da

Bewusstseinsstörung

verschuldet herbeigeführt



Actio libera in causa

Die actio libera in causa als mehraktiges Geschehen:

1. Handlungsteil

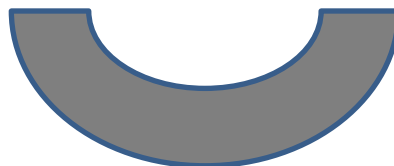


actio praecedens
(= freie causa)

2. Handlungsteil



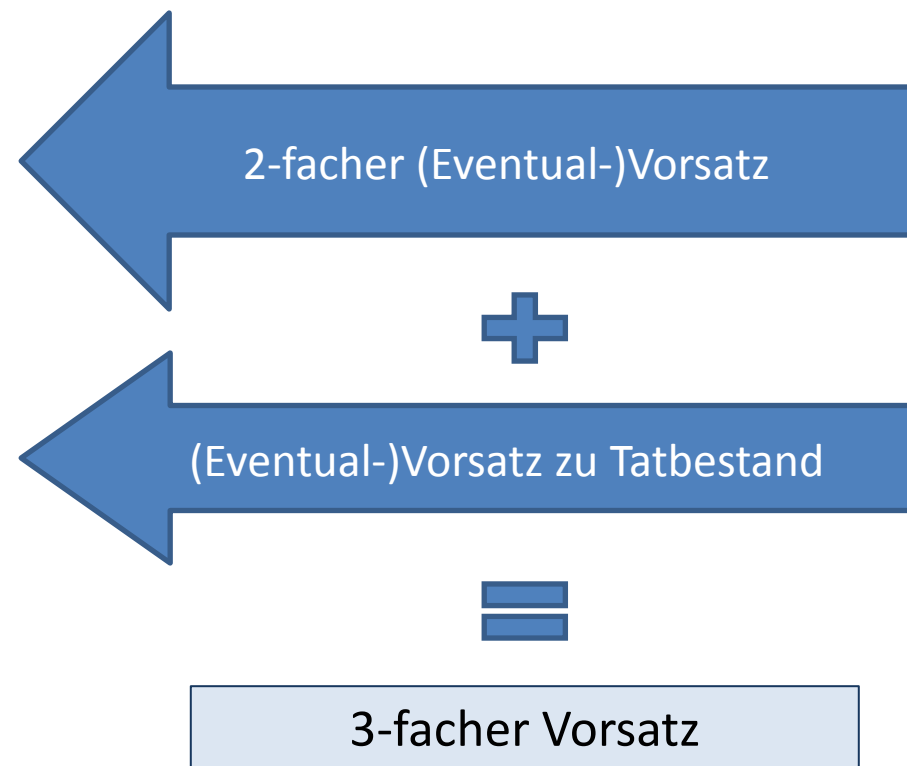
actio subsequens
(= nicht libera in se)



Vorsatzstrafe trotz SUF

1. Vorsätzlicher Ausschluss der Schuldfähigkeit...
2. ...mit dem Vorsatz zur späteren Tat
3. Vorsätzliche Ausführung dieser Tat

Falls 3 x Ja: Vorsätzliche ALIC
Volle Vorsatzstrafe trotz SUF



Fahrlässigkeitsstrafe trotz SUF

1. Vorsätzlicher oder fahrlässiger Ausschluss der Schuldfähigkeit



Fahrlässigkeitsstrafe trotz SUF

1. Vorsätzlicher oder fahrlässiger Ausschluss der Schuldfähigkeit
2. Bei Anwendung pflichtgemässer Vorsicht hätte der Täter voraussehen können, dass er in diesem Zustand ein Delikt verwirklichen könnte



Fahrlässigkeitsstrafe trotz SUF

1. Vorsätzlicher oder fahrlässiger Ausschluss der Schuldfähigkeit
2. Bei Anwendung pflichtgemässer Vorsicht hätte der Täter voraussehen können, dass er in diesem Zustand ein Delikt verwirklichen könnte
3. Vorsätzlich/fahrlässige Deliktsbegehung





Actio libera in causa

1. Tatbestandsmässiges und rechtswidriges Delikt liegt vor
2. Schuldunfähigkeit des Täters zum Tatzeitpunkt
3. Prüfung der ALIC-Voraussetzungen

BGE 121 IV 162

- X. wollte sehr vermögenden P. überfallen.
- Zur Tatausführung beschaffte sich X. ein komplettes St. Nikolaus-Kostüm.
- Im Sack führte er entschärfte Handgranate, abgesägtes Kleinkalibergewehr, Schachtel Schokolade, Regenmantel, schwarze Reisetasche sowie Schreckschussrevolver.



BGE 121 IV 162

- Handschuhe, Sonnenbrille sowie Tränengas-Spraydose vervollständigten die Ausrüstung.
- 24. Dezember 1992 begab sich X. zu P., vor Haus 1/4 Liter Gin, um sich Mut zu machen.
- Daraufhin begab sich X. zum Haus, bedrohte P. und schlug diesen nieder.



Ausschluss durch Alkoholintoxikation

BGE 122 IV 50 (Faustregel):

< 2 Promille: Schuldfähig

> 3 Promille: Schuldunfähig

2-3 Promille: Verminderte
Schuldfähigkeit



Vorsätzliche Actio libera in causa

1. Tatbestandsmässiges und rechtswidriges Delikt liegt vor
2. Schuldunfähigkeit des Täters zum Tatzeitpunkt
3. ALIC-Voraussetzungen
 - a. Vorsätzlicher Ausschluss der Schuldfähigkeit (Gin)...
 - b. ...mit dem Vorsatz zur späteren Körperverletzung
 - c. Vorsätzliche Deliktsausführung



BGE 117 IV 292

29. August 1989: B. mit
Geschäftswagen unterwegs.
Am Abend Beizentour mit
Geschäftskollegen in
Welschenrohr, Weisswein
Nachtessen bei Kollegen zu
Hause, Rotwein, dann weiter
gefeiert.



Hirschen



Kreuz



Eintracht





BGE 117 IV 292

B. beabsichtigte bei Geschäftskollegen zu übernachten, da am nächsten Tag in der Region tätig.

Gegen 22.00 Uhr ging er zu Bett, erwachte aber um ca. 01.30 Uhr wieder, weil er Durst hatte.





BGE 117 IV 292

Hierauf entschloss er sich, doch nach Hause zu fahren.

In Oensingen Selbstunfall mit Sachschaden von ca. Fr. 2'500.—
Blutalkoholgehalt 2,26 Promille.





BGE 117 IV 292

Unterstellung:

- 3, 26 Promille (volle SUF)
- Sachschaden
- Tödlicher Unfall





Actio libera in causa

1. Trunkenheitsfahrt
2. Sachschaden
3. Tötung





Actio libera in causa

1. Trunkenheitsfahrt

Art. 91 SVG – Fahren in fahruntfähigem Zustand

Wer in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt, wird mit Busse bestraft. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, wenn eine *qualifizierte* Blutalkoholkonzentration vorliegt.

SVG

Kommentar

Strassenverkehrsgesetz



Actio libera in causa

Art. 1 Angetrunkenheit

Fahruntfähigkeit wegen Alkoholeinwirkung (Angetrunkenheit) gilt als erwiesen, wenn der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin:

- a. eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 Gewichtspromille oder mehr aufweist;
- b. eine Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg Alkohol oder mehr pro Liter Atemluft aufweist...

Art. 2 Qualifizierte Alkoholkonzentrationen

Als qualifiziert gelten:

- a. eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 Gewichtspromille oder mehr;
- b. eine Atemalkoholkonzentration von 0,4 mg Alkohol oder mehr pro Liter Atemluft.

741.13

[alles einblenden](#) | [Artikelübersicht](#) | [alles ausblenden](#) | [t](#)

Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr

vom 15. Juni 2012 (Stand am 1. Oktober 2016)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 55 Absatz 6 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. Oktober 2010²,

Actio libera in causa

Kein Schuldausschluss für Trunkenheitsfahrt wegen vorsätzlicher actio libera in causa?

1. Vorsätzlicher Ausschluss der Schuldfähigkeit ✓
2. ...mit dem Vorsatz zur späteren Trunkenheitsfahrt ≠
3. Vorsätzliche Trunkenheitsfahrt ✓



Keine vorsätzliche, aber fahrlässige ALIC.

Strafbarkeit: Art. 91 und i.V.m. ...



Fahrlässigkeit

Art. 100 SVG

Strafbarkeit

1. Bestimmt es dieses Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist auch die fahrlässige Handlung strafbar.

SVG

Kommentar

Strassenverkehrsgesetz



Führerausweisentzug

Art. 16a - Verwarnung oder Führerausweisentzug nach einer leichten Widerhandlung

1 Eine leichte Widerhandlung begeht, wer:

- a. ...
- b. in angetrunkenem Zustand, jedoch nicht mit einer qualifizierten Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei keine andere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht...

2 Nach einer leichten Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis für mindestens einen Monat entzogen, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis entzogen war oder eine andere Administrativmassnahme verfügt wurde.

SVG

Kommentar

Strassenverkehrsgesetz

Führerausweisentzug

Art. 16b – Führerausweisentzug nach einer mittelschweren Widerhandlung

1 Eine mittelschwere Widerhandlung begeht, wer:

- a. ...
- b. in angetrunkenem Zustand, jedoch nicht mit einer qualifizierten Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;

2 Nach einer mittelschweren Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen für:

- a. mindestens einen Monat;
- b. mindestens vier Monate, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis einmal wegen einer schweren oder mittelschweren Widerhandlung entzogen war;
- c. mindestens neun Monate, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis zweimal wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen entzogen war;
- d. mindestens 15 Monate, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis zweimal wegen schweren Widerhandlungen entzogen war;
- e. unbestimmte Zeit, mindestens aber für zwei Jahre, wenn in den vorangegangenen zehn Jahren der Ausweis dreimal wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen entzogen war; auf diese Massnahme wird verzichtet, wenn die betroffene Person während mindestens fünf Jahren nach Ablauf eines Ausweisentzugs keine Widerhandlung, für die eine Administrativmassnahme ausgesprochen wurde, begangen hat;
- f. immer, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis nach Buchstabe e oder Artikel 16c Absatz 2 Buchstabe d entzogen war.

SVG

Kommentar

Strassenverkehrsgesetz



Führerausweisentzug

Art. 16c - Führerausweisentzug nach einer schweren Widerhandlung

1 Eine schwere Widerhandlung begeht, wer:

- a.
- b. in angetrunkenem Zustand mit einer qualifizierten Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6) ein Motorfahrzeug lenkt;
- c. wegen Betäubungs- oder Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen fahruntfähig ist und in diesem Zustand ein Motorfahrzeug führt;
- d. sich vorsätzlich einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen vom Bundesrat geregelten Voruntersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung gerechnet werden muss, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt;
- e. nach Verletzung oder Tötung eines Menschen die Flucht ergreift;
- f. ein Motorfahrzeug trotz Ausweisentzug führt.

SVG

Kommentar

Strassenverkehrsgesetz



Führerausweisentzug

Art. 16c - Führerausweisentzug nach einer schweren Widerhandlung

2 Nach einer schweren Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen für:

- a. mindestens drei Monate;
abis. mindestens zwei Jahre, wenn durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern bestand, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen; Artikel 90 Absatz 4 ist anwendbar;
- b. mindestens sechs Monate, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis einmal wegen einer mittelschweren Widerhandlung entzogen war;
- c. mindestens zwölf Monate, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis einmal wegen einer schweren Widerhandlung oder zweimal wegen mittelschweren Widerhandlungen entzogen war;
- d. unbestimmte Zeit, mindestens aber für zwei Jahre, wenn in den vorangegangenen zehn Jahren der Ausweis zweimal wegen schweren Widerhandlungen oder dreimal wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen entzogen war; auf diese Massnahme wird verzichtet, wenn die betroffene Person während mindestens fünf Jahren nach Ablauf eines Ausweisentzugs keine Widerhandlung, für die eine Administrativmassnahme ausgesprochen wurde, begangen hat;
- e. immer, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis nach Buchstabe d oder Artikel 16b Absatz 2 Buchstabe e entzogen war.

SVG

Kommentar

Strassenverkehrsgesetz






Actio libera in causa

1. Trunkenheitsfahrt
2. Sachschaden
3. Tötung



Actio libera in causa

Kein Schuldausschluss für Sachbeschädigung wegen vorsätzlicher actio libera in causa?

1. Vorsätzlicher Ausschluss der Schuldfähigkeit 
2. ...mit dem Vorsatz zur späteren Sachbeschädigung 
3. Vorsätzliche Sachbeschädigung 



Keine vorsätzliche und auch keine fahrlässige ALIC: Freispruch zu Art. 144 (und auch nach Art. 263 StGB)



Actio libera in causa

1. Trunkenheitsfahrt
2. Sachschaden
3. Tötung



Actio libera in causa

Kein Schuldausschluss für Tötung wegen vorsätzlicher actio libera in causa?

1. Vorsätzlicher Ausschluss der Schuldfähigkeit



2. ...mit dem Vorsatz zur späteren Tötung



3. Vorsätzliche Tötung



Keine vorsätzliche, aber fahrlässige ALIC: Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung (Art. 117 StGB)



Zusammenfassung: Actio libera in causa

- Actio (die Straftat...)
- libera (... die frei war...)
- in causa (...in ihrem Ursprung)

- ...nicht aber in ihrer Ausführung



Actio libera in causa

Die actio libera in causa als mehraktiges Geschehen:

1. Handlungsteil

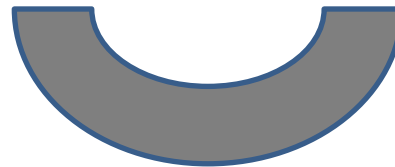


actio praecedens
(= causa für die spätere actio libera in causa)

2. Handlungsteil



actio subsequens
(= nicht libera in se)





Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

Art. 263 StGB



Actio libera in causa

Strafbarkeitslücken durch die
actio libera in causa?





Problem

1. Selbstverschuldete
«Unzurechnungsfähigkeit»
2. Im Berausungsmoment Tat
**weder geplant noch
vorhersehbar**, oder
3. (Vorsatz-)Tat zwar
vorhersehbar, aber
nicht fahrlässig strafbar.

Rauschtat

Art. 263 StGB

Wer infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung unzurechnungsfähig ist und in diesem Zustand eine ...Tat verübt, wird ...bestraft.



Actio libera in causa

Die actio libera in causa als mehraktiges Geschehen:

1. Handlungsteil

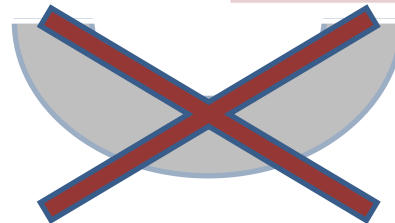


actio praecedens
(= causa für die spätere actio libera in causa)

2. Handlungsteil



actio subsequens
(= nicht libera in se)



Rauschtat

Auffangnorm zu ALIC:

1. Selbstverschuldete
«Unzurechnungsfähigkeit»
2. Im Berausungsmoment Tat
weder geplant **noch**
vorhersehbar, oder
3. (Vorsatz-)Tat zwar vorhersehbar,
aber nicht fahrlässig strafbar.
4. Rauschtat (TB + RW)
5. Bestrafung nach Art. 263 StGB



Rauschtat

Strafbarkeit von Alan Garner?



Rauschtat

1. Selbstverschuldete
«Unzurechnungsfähigkeit»
2. Im Berauschungsmoment Tat
**weder geplant noch
vorhersehbar**, oder
3. (Vorsatz-)Tat zwar
vorhersehbar, aber
nicht fahrlässig strafbar.
4. Rauschtat (TB + RW)
5. Bestrafung nach Art. 263 StGB





Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

Tötung in Küsnacht



Tötung in Küsnacht

Kann sich Bennet V. auf die selbst herbeigeführte Schuldunfähigkeit berufen?



Tötung in Küsnacht



Prof. Dr. med.
Elmar Habermeyer
Forensischer Psychiater



Bezirksgericht Meilen



RA Dr. iur.
Thomas Sprenger
Strafverteidiger



Staatsanwalt lic. iur.
Alexander Knaus

Tötung in Küsnacht

- 30. Dezember 2014, Bennet V (29) tötet seinen Jugendfreund Alex M. auf äusserst brutale Weise.
- Ausgiebiger Ketamin- und Kokakainkonsum
- Gutachter: psychotischen Zustand mit paranoiden Wahnvorstellungen.



Bennet V.

Alex M. (†)

Tötung in Küsnacht

- B.V. konsumierte vor seiner Tat Ketamin und Kokain
- Psychotischer Zustand mit Wahnvorstellungen (Aliens gesehen)
- B.V. tötete A.M. am 30. Dezember 2014, indem er mit einem 6 Kilogramm schweren Kerzenständer und einer rund 1,9 Kilogramm schweren goldenen Skulptur auf ihn einschlug
- Anschliessend rammte er seinem noch lebenden Opfer eine Kerze in den Mund und erwürgte es mit seinen Händen.



Quelle: Blick online 13.3.2017

Tötung in Küsnacht

- Erstes Gutachten: B.V. zum Tatzeitpunkt schuldunfähig
- B.V. konsumierte offenbar seit Jahren Ketamin, Kokain und Cannabis
- Dies habe schon mehrfach zu paranoiden Wahnvorstellungen und Halluzinationen geführt



Quelle: Blick online 13.3.2017

Tötung in Küsnacht

B.V. hatte so offenbar in einem solchen Zustand bereits:

- 2011 seinen Vater mit einem Gehstock angegriffen
- Darauf Einweisung in eine psychiatrische Klinik
- B.V. sei wegen der erhöhten Psychosegefahr ausdrücklich gewarnt worden



Quelle: Blick online 13.3.2017

Tötung in Küsnacht

- Juli 2014: Weitere Drogenexzesse auf Ibiza: B.V. glaubte in seinem Wahn, alle Anwesenden auf einer Party seien Geister. Seine Freundin müsse entscheiden, ob er dem Fegefeuer geopfert werden müsse.
- Laut Anklageschrift sei er sich dann sicher gewesen, dass er seine Freundin eigentlich umbringen müsse.



Quelle: Blick online 13.3.2017

Tötung in Küsnacht

- In diesem psychotischen Zustand versuchte er während einer Taxifahrt, seine Freundin aus dem fahrenden Taxi zu stossen
- Freundin wirft B.V. überdies Vergewaltigung und sexuelle Nötigung vor



Quelle: Blick online 13.3.2017



Schlussantrag Staatsanwaltschaft

I. Der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (act. 258):

- "1. Es sei der Beschuldigte A. _____ im Sinne der Anklageschrift schuldig zu sprechen.
2. Es sei der Beschuldigte im Falle eines Schuldspruchs
- wegen vorsätzlicher Tötung betreffend Dossier 1 etc. mit einer Freiheitsstrafe von 16 Jahren,
 - wegen eventualvorsätzlicher actio libera in causa betreffend Dossier 1 etc. mit einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren,
 - wegen fahrlässiger actio libera in causa betreffend Dossier 1 etc. mit einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren
- zu bestrafen.



Schlussantrag Verteidigung

V. Des erbetenen Verteidigers (act. 264):

- "1. A. _____ sei schuldig zu sprechen
 - der Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit im Sinne von Art. 263 Abs. 2 StGB (Dossier 1) und
 - der angeklagten Widerhandlungen gegen das SVG und die entsprechenden Verordnungen (Dossier [4]).
2. Von den übrigen Vorwürfen (Dossier 3) sei A. _____ freizusprechen.
3. A. _____ sei mit einer schuldangemessenen Freiheitsstrafe zu belegen.

Tötung in Küsnacht

Urteil vom 9.8.2017:

- Gericht glaubt nicht, dass B.V. A.M. als Alien wahrgenommen hat
- Tat war nicht geplant sondern erfolgte spontan
- Aussagen der Ex-Freundin sind glaubhaft
- Bei B.V. zum Tatzeitpunkt (Tötung) schwere Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit (nicht schuldunfähig!)
- FS von 12 Jahren und 6 Mte. wegen vorsätzlicher Tötung und weiterer Delikte



Bezirksgericht Meilen



Tötung in Küsnacht

Umstritten im Prozess:

- Schuldunfähig oder vermindert schuldig
- Vorhersehbarkeit des «Ausrasters»

Actio libera in causa

Unterstellung:

- Schuldunfähigkeit bei B.V.
- Tötung von A.M. nicht geplant, jedoch aufgrund seines früheren Drogenkonsums und den dabei begangenen Delikten vorhersehbar



Actio libera in causa

Kein Schuldausschluss für Tötung wegen vorsätzlicher actio libera in causa?

1. Vorsätzlicher Ausschluss der Schuldfähigkeit
2. ...mit dem Vorsatz zur späteren Tötung
3. Vorsätzliche Tötung

Keine vorsätzliche, aber fahrlässige ALIC: Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung (Art. 117 StGB)





Zusammenfassung

1. Tatbestandsmässiges und rechtswidriges Delikt liegt vor
2. Schuldunfähigkeit des Täters zum Tatzeitpunkt
3. Prüfung der ALIC-Voraussetzungen
4. falls Voraussetzungen ALIC nicht gegeben: Prüfung Art. 263 StGB

Zusammenfassung

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt.... 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen/Willen 	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Prinzip überwiegenden Interesses • Autonomieprinzip 		
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Kindesalter • Schwere psychische Störung <ul style="list-style-type: none"> • Geisteskrankheit • Intelligenzmangel • Bewusstseinsstörung • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 17.09.18	Einführung
2	Di 18.09.18	Legalitätsprinzip
3	Mo 24.09.18	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 25.09.18	Deliktsaufbau
5	Mo 01.10.18	Objektiver Tatbestand
6	Di 02.10.18	Objektiver Tatbestand
7	Mo 08.10.18	Subjektiver Tatbestand
8	Di 09.10.18	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 15.10.18	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 16.10.18	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 22.10.18	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 23.10.18	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 29.10.18	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 30.10.18	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 05.11.18	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 06.11.18	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 12.11.18	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 13.11.18	Versuch
19	Mo 19.11.18	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 20.11.18	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 26.11.18	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 27.11.18	La visite des Romands - la responsabilité pénale de l'entreprise
23	Mo 03.11.18	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 04.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 10.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 11.12.18	Fahrlässige Begehung
27	Mo 17.12.18	Fahrlässige Begehung
28	Di 18.12.18	Fahrlässige Unterlassung



Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen